

Realkontrakte

1. Darlehen (mutuum)

Ein Darlehen ist die unentgeltliche Übertragung einer Summe Geldes oder anderer vertretbarer Sachen ins Eigentum des Empfängers, wobei dieser verpflichtet wird, zu einem vereinbarten Zeitpunkt dieselbe Menge gleichartiger Sachen zurückzuerstatten. Das mutuum ist ein unverzinsliches Darlehen kraft sozialer Verpflichtung, ähnlich dem commodatum, depositum und mandatum.

condictio certae creditae pecuniae	<i>Gläubiger → Schuldner</i> Aus dem Darlehen erhält der Gläubiger die condictio certae creditae pecuniae. Die Klage geht auf die Rückgabe genau desselben Betrages an Geld, der hingegeben wurde. Allfällige Zinsen müssen mit einer Stipulation explizit vereinbart werden (→ a° ex stipulatu).
---	--

2. Liehe (commodatum)

Leihe ist *unentgeltliche* Überlassung einer Sache zum Gebrauch. Der Realkontrakt kommt mit der Hingabe zustande und verpflichtet den Entleiher zur Rückgabe *derselben* Sache. Letzterer wird nicht Eigentümer der übergebenen Sache, sondern lediglich Detentor ohne eigene Besitzschutzansprüche. Er haftet aber dem Verleiher über Verschulden hinaus für custodia und damit auch für unverschuldeten Verlust durch Diebstahl. Die scharfe Haftung wird mit dem überwiegenden Interessen des Entleihers begründet. Wissentlich vertragswidriger Gebrauch wird als furtum angesehen. (Q86)

A° commodati	<i>Verleiher → Entleiher</i> Der Verleiher macht seinen Rückgabeanspruch nach Ablauf der Leifrist mit der a° commodati geltend.
---------------------	--

A° commodati contraria	<i>Entleiher → Verleiher</i> Sie verschafft dem Entleiher Aufwendungsersatz und – wenn der Verleiher wissentlich eine mangelhafte Sache verliehen hatte – Schadenersatz. Solange seine Ansprüche durch den Verleiher nicht befriedigt wurde, hat der Entleiher ein Retentionsrecht.
-------------------------------	--

3. Verwahrung (depositum)

Der Hinterleger (Deponent) übergibt eine bewegliche Sache in die *unentgeltliche Obhut* des Verwahrers (Depositarius), der sie zurückzugeben hat, sobald es der Hinterleger verlangt. Der Verwahrer wird blosser Detentor. Eine Nutzung der Sache ist ihm grundsätzlich nicht gestattet. Widerrechtliche Nutzung gilt als „Gebrauchsdiebstahl“. Durch die Verwendungserlaubnis wird die Verwahrung zum Darlehen und der Verwahrer muss als Eigentümer die Gefahr des zufälligen Unterganges tragen. Verwahrung gegen Entgelt wird als Werkvertrag qualifiziert.

A° depositi	<i>Hinterleger → Verwahrer</i> Mit dieser Klage verlangt der Hinterleger die ordnungsgemässe Rückgabe der Sache. Der Verwahrer haftet für dolus und qualifizierte Fahrlässigkeit.
--------------------	--

A° depositi contraria	<i>Verwahrer → Hinterleger</i> : Mit dieser Klage macht der Verwahrer allfällige Aufwendungen und Schäden geltend.
------------------------------	--

Depositum irregulare

Auch Geld kann in Verwahrung gegeben werden. Wenn es aber offen gegeben wird und der Hinterleger dem Verwahrer den Gebrauch des Geldes erlaubt, gelangt es sofort ins Eigentum des Verwahrers. Letzterer trägt ab diesem Zeitpunkt auch die Gefahr des zufälligen Unterganges. Nach Ablauf der Verwahrungszeit bezahlt er nicht dieselben Münzen, sondern die gleiche Summe des Geldes. Damit wird der Unterschied zum Darlehen verwischt. Einige Juristen gewähren deshalb eine Darlehensklage. Doch sehen spätere Juristen, dass wohl die a° depositi eher dem Interessen des Geldhinterlegers entsprach: Die Klausel „ex fide bona“ erlaubte dem Richter nämlich nicht nur, für den Gebrauch des Geldes formlos vereinbarte Zinsen zuzusprechen, sondern den Beklagten unter Umständen auch zur Zahlung nicht vereinbarter Zinsen zu verurteilen.